TRIESENBERG

Gemeindeverwaltung
Landstrasse 4
LI-9497 Triesenberg

INFORMATIONSBLATT

Gemeindeförderung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Informationen zu den verschiedenen geförderten Massnahmen erhalten Sie auf der Webseite www.energiebuendel.li unter der Rubrik „Förderung". Dort finden Sie auch Angaben über die Höhe der Förderbeiträge und verschiedene Links zu weiteren Informationsquellen.

Die Gemeinde Triesenberg unterstützt Fördermassnahmen mit demselben Betrag wie die Landesförderung, bis zu bestimmten Maximalbeträgen gemäss nachfolgender Tabelle.

Fördermassnahme	max. Förderbeitrag Land Gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG)	max. Förderbeitrag Gemeinde	
		Altbau	Neubau
Wärmedämmung bestehende Bauten	CHF 200'000	CHF 30'000	CHF –
Minergie-A/-P (bis 500 m² EBF)	CHF 15'000	CHF 5'000	CHF 2'500
Minergie-A/-P (> 500 m² EBF)	CHF 60'000	CHF 10'000	CHF 2'500
Haustechnikanlagen (Wärmepumpe, Pelletsfeuerung, Stückholzheizung)	CHF 20'000	CHF 10'000	CHF 5'000
Thermische Sonnenkollektoren	CHF 10'000	CHF 10'000	CHF 10'000
Wärmepumpenboiler (pauschal pro Boiler)	CHF 750	CHF 750	CHF 750
Photovoltaikanlagen	CHF 100'000	CHF 10'000	CHF 10'000
Kraft-Wärme-Kopplung Anlagen	CHF 100'000	CHF 10'000	CHF 10'000
Andere Anlagen und Massnahmen sowie Demonstrationsanlagen	CHF 400'000	GR-Beschluss	GR-Beschluss

WEITERE INFORMATIONEN

Ihr Ansprechpartner bei der Gemeinde für Förderbeiträge und baurechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Wärmedämmmassnahmen ist Roberto Trombini.
Tel. +423 265 50 29, E-Mail: roberto.trombini@triesenberg.li

Die Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft erteilt kostenlos Informationen über Energiesparmassnahmen und erneuerbare Energien. Sie ist auch zuständig für die Zusicherung von Förderbeiträgen des Landes.
Tel. +423 236 64 32/33 / E-Mail: info.energie@avw.llv.li / www.avw.llv.li

Unter www.lia.li finden Sie eine Liste der in Liechtenstein tätigen privaten Planungsbüros, welche eine Energieberatung anbieten.

ALLGEMEINES

Die Zusicherungen der Förderbeiträge erfolgen auf der Grundlage der aktuellen, vom Land festgelegten Förderbeiträge. Besondere Gebäude und Anlagen wie Gewächshäuser, Wintergärten, ähnlich verglaste Zu- und Anbauten, Hallenbäder und aussenliegende Schwimmbäder sowie Whirlpools und dgl., die den eigenen Energiebedarf durch verstärkte planerischen und energietechnische Massnahmen gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu kompensieren haben, sind von Fördermassnahmen ausgeschlossen.

Pro Objekt wird jede Massnahme bis zum Maximalbeitrag gefördert. Spätere Anlagenerweiterungen oder -ergänzungen, bei schon ausgeführten Massnahmen, werden pro Objekt bis zum max. Förderbeitrag berücksichtigt.

Förderbeiträge der unterschiedlichen Fördermassnahmen sind kumulierbar.

Herausgeber: Gemeinde Triesenberg
Gemeinderatsbeschluss: 28.11.2023

Energiestadt Triesenberg der Umwelt zuliebe